

In der Programmatischen Erklärung des Staatsrates wurden von Walter Ulbricht die Grundlagen unseres neuen Rechts herausgearbeitet und in den darin formulierten Grundsätzen unserer Gerechtigkeit dessen grundlegende Aufgabenstellung, damit auch die des Strafrechts, im Kampf um die Überwindung des deutschen Imperialismus und Militarismus und für den Sieg des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik dargelegt, die im Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege vor allem für die Entwicklung des Strafrechts konkretisiert wurde.

Diese Dokumente bilden heute in erster Linie die Grundlage für die Ausarbeitung des neuen Strafgesetzbuches. An ihrer wissenschaftlichen Verarbeitung und Durchsetzung müssen heute die Ergebnisse der Strafrechtswissenschaft gemessen werden.

Beim Lesen des Artikels von Lekschas und Renneberg gewinnt man jedoch den Eindruck, als versuchten die Verfasser — ohne diese grundlegenden Dokumente zum Gegenstand ihrer wissenschaftlichen Arbeit zu machen und ohne in ihrem Artikel darauf Bezug zu nehmen —, eine eigene Konzeption „für die künftige Gestaltung unseres Strafrechts“ für „die konkrete Aufgabenstellung unseres Kampfes gegen die Kriminalität“ zu entwickeln*. Anstatt von der marxistisch-leninistischen Analyse unserer gesellschaftlichen Entwicklung und ihren Erfordernissen im Strafrecht und in der Rechtspflege der DDR auszugehen, die in diesen grundlegenden Dokumenten enthalten ist, und die Erfahrungen der bisherigen praktischen Durchführung dieser Dokumente auszuwerten, laufen die Verfasser Gefahr, abstrakte, teilweise spekulative Überlegungen anzustellen, die unsere Strafrechtswissenschaft desorientieren und die Rechtspflege bei der Lösung ihrer Aufgaben behindern können. Sie zitieren zwar die von Walter Ulbricht auf dem 14. Plenum des Zentralkomitees der SED gegebene Einschätzung des Charakters der gegenwärtigen Entwicklungsstufe in der DDR als „der Stufe der Entfaltung des sozialistischen Aufbaus, der Entwicklung der Produktivkräfte auf der Grundlage des einheitlichen, sozialistischen Wirtschaftssystems, der Umwälzung des Charakters der Arbeit und der Durchsetzung der neuen, sozialistischen Gesellschaftsbeziehungen, der Überwindung des Klassenantagonismus und der Herstellung der politisch-moralischen Einheit, der Gemeinsamkeit im Wirken aller Gesellschaftsmitglieder“³, lassen jedoch offen, wie sich gesetzmäßig mit der Entfaltung dieser Wesenszüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung in der DDR auch die Entwicklung von Strafrecht und Rechtspflege der DDR zu einem sozialistischen Strafrecht und einer sozialistischen Rechtspflege vollziehen muß.

Die Wesenszüge der sozialistischen Gesellschaft bestimmen die Entwicklung der Rechtspflege

Das 14. Plenum läßt keinen Zweifel daran, daß die Herausbildung der sozialistischen Gesellschaftsordnung auch eine qualitativ höhere Stufe der Entwicklung von Staat und Recht erfordert, denn die Entwicklung unseres Staates und unseres Rechts und damit auch die unseres Strafrechts und unserer Rechtspflege ist ein Teil der gesellschaftlichen Umwälzung zum Sozialismus und wird von ihren Gesetzmäßigkeiten bestimmt. „Die Arbeiter-und-Bauern-Macht ist kein Staat über dem Volk, sondern ein Staat des Volkes, durch den das Volk selbst herrscht, seine Ordnung aufbaut, seine

Feinde unterdrückt ... Unser Recht entspricht der historischen Mission der Arbeiterklasse. Es entwickelt sich die der sozialistischen Gesellschaft gemäße Organisation des Staates“⁴.

Bereits auf dem V. Parteitag hat Walter Ulbricht das Neue, das auf allen Rechtsgebieten wirkt und sich durchsetzen muß, dahin charakterisiert, daß das sozialistische Recht — im Gegensatz zum bürgerlichen Recht — das bewußte Zusammenwirken der Bürger zur Entwicklung der Gesellschaft zum Sozialismus fördert⁵. Während sich das bürgerliche Recht entsprechend dem Wesen der kapitalistischen Produktionsverhältnisse, dem in ihnen begründeten Klassenantagonismus und der Spontaneität des Wirkens ihrer objektiven Gesetze auf die Festlegung abstrakter Normen beschränkt, die der Aufrechterhaltung der kapitalistischen Ausbeutungsverhältnisse dienen und hinter denen die nackte Zwangsgewalt des bürgerlichen Staates steht, muß das sozialistische Recht, auch das Strafrecht, als qualitativ völlig neuer und höherer Typus des Rechts auch einen völlig neuen Inhalt und neue Formen annehmen. Das sozialistische Recht beruht auf grundlegend anderen Produktionsverhältnissen, unter denen der Klassenantagonismus aufgehört hat, bestimmende Kraft der gesellschaftlichen Entwicklung zu sein, unter denen die bewußte Durchsetzung der Entwicklungsgesetze der sozialistischen Gesellschaft durch das bewußte, planmäßige gemeinschaftliche Handeln der Menschen zur objektiven Bedingung der gesellschaftlichen Entwicklung wird.

Die Funktion des sozialistischen Rechts insgesamt, wie auch die des Strafrechts, kann sich deshalb nicht darin erschöpfen, die sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung vor Restaurationsversuchen der Konterrevolution zu schützen, erforderlichenfalls unter Anwendung von äußerster Härte, Gewalt und Zwangsmaßnahmen. Vielmehr muß im sozialistischen Recht in dem Maße, in dem die objektive Möglichkeit einer Restauration des Kapitalismus mit der Beseitigung der Ausbeuterklassen schwindet und die Frage „Wer — Wen?“ im Innern des Landes entschieden ist, seine positive, schöpferische Rolle bei der Durchsetzung und Vervollkommnung der neuen, sozialistischen Produktionsverhältnisse immer mehr in den Vordergrund treten. Es dominiert seine Rolle bei der Herausbildung der neuen, sozialistischen Gesellschaft mit ihren neuen Beziehungen der Menschen untereinander, zur Gesellschaft, zum Staat und damit bei der Erziehung und Überzeugung der Menschen. Das ist jene Entwicklung gerade auch des sozialistischen Strafrechts, die Lenin vor allem bei der Ausarbeitung der Aufgaben der neuen Gerichte hervorhebt⁶ und die Walter Ulbricht auf dem V. Parteitag für unser sozialistisches Strafrecht formuliert hat:

„Mit Hilfe des sozialistischen Strafrechts werden jene hart bestraft, die Verbrechen gegen den Staat und die Tätigkeit seiner Organe begehen ... Große Aufgaben erwachsen dem Strafrecht bei der Erziehung der Menschen, weil die grundlegenden Ursachen der Kriminalität, wie sie die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen sowie Arbeitslosigkeit und Elend darstellen, weitgehend beseitigt sind ... Es entspricht auch dem Humanismus unserer Ordnung, daß wir Rechtsverletzer, gegen die ein Strafzwang angewendet wird, nicht mit Rache verfolgen, sondern um-erziehen.“⁷

4 Ebenda, S. 63.

5 Vgl. W. Ulbricht, Der Kampf um den Frieden, für den Sieg des Sozialismus, für die nationale Wiedergeburt Deutschlands als friedliebender, demokratischer Staat, Berlin 1958, S. 32.

6 Vgl. W. I. Lenin, Werke, Bd. 27, S. 207, 257. ^

7 W. Ulbricht, Der Kampf um den Frieden, für den Sieg des Sozialismus, für die nationale Wiedergeburt Deutschlands als friedliebender, demokratischer Staat, Berlin 1958, S. 32.

2 Es sei am Rande vermerkt, daß die Verfasser den Leser zwar immer wieder auf ihre früheren Arbeiten bis zurück zum Jahre 1956/57 aufmerksam machen, aber solche grundlegenden Dokumente wie die Programmatische Erklärung und den Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege vom 30. Januar 1961 übergehen.

3 W. Ulbricht, a. a. O., S. 55.